

die Regierung nach Punkt 1 der Regierungsproposition ermächtigen will. Ob vielleicht nicht materiell dieser Zwischenfall den ganzen Abschluß wesentlich vertagt und verhindert, vermag ich im Augenblicke nicht zu ermessen; aber für den Augenblick möchte ich doch glauben, daß es nicht weiter unsere heutige Verhandlung störe und nicht nöthig sei, diesen Punkt auszusetzen und also behindere, eine Ermächtigung auszusprechen, welche eventuell die Deputation vorschlägt, unserer Staatsregierung in dieser Angelegenheit zu ertheilen.

Staatsminister Dr. v. Behr: In dieser letztgedachten Hinsicht erlaube ich mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß der erste Satz in der Regierungsvorlage S. 202 dahin lautet, es glaube die Regierung, sich der ständischen Zustimmung versichern zu müssen:

„1) daß die Verhandlungen mit dem Hause Schönburg fortgesetzt und auf Grund der in vorstehender Mittheilung erwähnten, Seiten der Regierung gefaßten Entschlüssen und abgegebenen Erklärungen zum Abschlusse gebracht werden.“

Das setzt also voraus, daß auch der fragliche Punkt so verstanden werde, wie er mitgetheilt worden ist und man glaubt, daß er auf Grund dieser Mittheilung nur so hat verstanden werden können, wie die Regierung ihn versteht. Die Regierung kann davon auch nicht abweichen. Nehmen die hohen Stände den ersten Punkt der Vorlage an, so liegt darin, daß die Regierung lediglich auf Grund ihrer Mittheilung, also der Erklärung, die sie Inhalts derselben abgegeben hat, verfahren kann. Wenn man dieser Erklärung einen andern Sinn unterlegt, der aber doch wohl kaum in den Worten liegt, so hört das Zugeständniß auf und die Frage ist wieder auf ein anderes Gebiet gewiesen. Beiläufig erlaube ich mir noch auf die vorhin gehörte Bemerkung, daß für die betreffenden Beamten in Zwickau nur ein Theil der Besoldung gewährt werde, zu erwähnen, daß sich dies wohl ganz natürlich erklärt, weil deren Thätigkeit auch nur theilweise den schönburg'schen Angelegenheiten zugewendet ist; im Uebrigen haben sie mit Geschäften in Bezug auf andere Theile des Königreichs zu thun. Bei dem Staatsanwalte ist das etwas ganz Anderes; seine Thätigkeit wird eigentlich gänzlich nur schönburg'schen Angelegenheiten angehören und demzufolge wird auch die volle Salarirung für ihn beansprucht werden können.

Referent Kammerherr v. Zehmen: Ich gestatte mir noch eine kurze Bemerkung in Bezug auf den Zwischenfall, der soeben eingetreten ist. Allerdings lautet Punkt 1 der von der Regierung gewünschten Ermächtigung dahin:

„daß die Verhandlungen mit dem Hause Schönburg fortgesetzt und auf Grund der in vorstehender Mittheilung erwähnten, Seiten der Regierung gefaßten Entschlüssen und abgegebenen Erklärungen zum Abschlusse gebracht werden.“

Ich glaube nun voraussetzen zu können, daß sowohl die Zweite Kammer, als auch die überwiegende Mehrzahl in dieser Kammer — einige Ausnahmen muß ich freilich voraussetzen — den ganzen Passus über den Staatsanwalt nicht anders verstanden haben wird, wie der Herr Staatsminister. Wenn also im Laufe der weitem Verhandlungen es noch dahin kommt, daß in dem Sinne, wie die Regierung selbst den Satz über den Staatsanwalt versteht, eine Vereinigung mit dem Hause Schönburg erzielt wird, so wird, wenn von Seiten der Stände kein Bedenken weiter erhoben wird und die gewünschte Ermächtigung eintritt, auf diesen Vorschlag hin noch zu einem Abschlusse zu gelangen sein. Würden aber noch Weiterungen über diesen Punkt entstehen, so würde freilich dieser Punkt erst, aber nur in diesem Falle, einer künftigen weitem Erklärung der Stände vorzubehalten sein, welche ja auch ausdrücklich für die noch nicht abgeschlossenen Punkte vorbehalten worden ist. Ich möchte also immer noch glauben, daß wir uns unter dieser Voraussetzung durch diesen Zwischenfall nicht brauchen stören zu lassen.

Staatsminister Dr. v. Behr: Damit bin ich vollkommen einverstanden.

Vizepräsident v. Friesen: Ich muß offen bekennen, daß das Interesse, welches ich der vorliegenden Frage und ihren Einzelheiten abgewinnen kann, ein sehr geringes ist und glaube ich, mich damit auf demselben Standpunkte zu befinden, auf welchen sich eigentlich die Ständeversammlung stellen sollte, glaube auch, mit dieser Erklärung der Competenz und den Rechten der Ständeversammlung durchaus Nichts zu vergeben. Das Haus Schönburg hat seine Reccessen von 1740 und 1835; mag im Einzelnen darüber hin und wieder ein Zweifel obwalten können, die Grundsätze stehen fest und sind ohne Zweifel. Die Krone Sachsens hat diese Reccessen abgeschlossen, sie kennt ihre Rechte, besitzt die Landes- und Oberhoheit und das Recht der Oberaufsicht. Jeder Theil kennt also sein Recht und weiß, welche Fortschritte und Veränderungen infolge der neuen Staatsgesetzgebung gerechtfertigt sind und nothwendiger Weise herbeigeführt werden müssen. Mögen also doch beide Theile ihr Recht vertheidigen und ihr Recht geltend machen, mögen sie zusammen verhandeln und sehen, wie weit sie auf dem Wege des Rechts und der Billigkeit mit einander kommen können. Wir Stände haben weiter kein Interesse bei der Sache, als daß eben das Recht gewahrt und das Recht so gestaltet werde, wie es zum Besten beider Theile und zum Besten der Unterthanen sein soll. Für meine Person will ich auch hinzufügen, daß mir die Form, welche für die Ausübung der Justiz, für die Justizverwaltung gewählt wird, immer sehr gleichgültig gewesen ist. Ob die Gerichtsbarkeit von Diesem oder Jenem ausgeübt wird, ob der Beamte von Dem oder Jenem angestellt, von Dem oder Jenem salarirt wird, ist mir immer gleichgültig gewesen.